jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/10/14 16R203/02v, 1R16/18g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.10.2002

Norm

ZPO §332
ZPO §365
GebAG §41 Abs3

Rechtssatz

Über € 2.500,-- sind Beschlüsse über Sachverständigengebührenvorschüsse auch dem Grunde nach anfechtbar; denn § 332 Abs 2 ZPO ist lediglich sinngemäß anzuwenden.

Keine Kosten für einen erfolgreichen Rekurs gegen den SV-Gebührenvorschussbeschluss.

Anmerkung

Zur gegenteiligen jüngeren Rechtsprechung des OLG Wien siehe RW0000386; zur gleichlautenden Rsp des OLG Linz siehe RL0000062.

Entscheidungstexte

- 16 R 203/02v
  Entscheidungstext OLG Wien 14.10.2002 16 R 203/02v
- 1 R 16/18g
  Entscheidungstext OLG Wien 25.08.2018 1 R 16/18g
  gegenteilig

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2002:RW0000073

Im RIS seit

14.09.2018

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at